

Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

Einjährige Frist ist eine Verjährungsfrist

WORUM GEHT ES?

Rückforderung einer zu viel bezahlten Altersrente innert Jahresfrist – Verjährungs- oder Verwirkungsfrist?

BGE 142 V 20 (Entscheid 9C_563/2015 vom 7. Januar 2016)

SACHVERHALT

Die Pensionskasse wurde zu spät über den Tod eines Versicherten informiert und hat deshalb eine Monatsrente zu viel ausbezahlt. Diese forderte sie von den

Erben zurück. Nach mehreren Teilzahlungen sowie verschiedenen Mahnungen setzte sie den Restbetrag gut drei Jahre später in Betreibung. Nachdem der Be-

troffene Rechtsvorschlag erhob, klagte sie die Summe ein und unterlag vor kantonalem Gericht. Gegen dieses Urteil gelangt sie nun ans Bundesgericht.

ENTSCHEID

Die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen wird in Art. 35a BVG geregelt. Danach sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahrs, nachdem die Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung.

Die Parteien sind sich uneins darüber, ob die einjährige Frist in Art. 35a BVG eine Verwirkungs- oder eine Verjährungsfrist ist.

Diese etwas technisch anmutende Frage ist sehr praxisrelevant. Während Verwirkungsfristen fix sind, das heisst nicht abgeändert werden können, und bei Ablauf einer Verwirkungsfrist der Anspruch untergeht, können Verjährungsfristen unterbrochen werden. Eine Unterbrechung bewirkt, dass die Frist

nochmals neu zu laufen beginnt. Unterbrochen werden Verjährungsfristen zum Beispiel durch Betreibung, Klageeinleitung oder Anerkennung durch den Schuldner, worunter auch eine Abschlagszahlung (Teilzahlung) fällt. So dann kann bei Verjährungsfristen ein Verjährungsverzicht ausgestellt werden. Mit anderen Worten kann eine Verjährungsfrist beliebig verlängert werden, wenn sie regelmässig und rechtzeitig unterbrochen wird.

Die Vorinstanz kam zum Schluss, die einjährige Frist in Art. 35a BVG sei eine Verwirkungsfrist. Da die Vorsorgeeinrichtung am 10. März 2011 Kenntnis davon hatte, dass sie eine Monatsrente zu viel ausgerichtet hat, aber erst am 15. Dezember 2014 Klage erhob, kam das kantonale Gericht zum Schluss, der Anspruch sei verwirkt.

Die Vorsorgeeinrichtung ist demgegenüber der Meinung, dass die einjährige Frist in Art. 35a BVG eine Verjährungsfrist sei. Sie sei deshalb durch die Teilzahlungen des Schuldners immer wieder unterbrochen worden und bei Klageerhebung noch nicht abgelaufen.

Das Bundesgericht gibt der Vorsorgeeinrichtung Recht. Es kommt nach eingehender Analyse der Norm zum Schluss, dass es sich bei beiden in Art. 35a BVG genannten Fristen, das heisst bei der einjährigen und auch bei der fünfjährigen, um Verjährungsfristen handelt.¹

¹ Siehe auch Artikel von Elisabeth Ruff Rudin in der Aprilausgabe 2016 der «Schweizer Personalvorsorge».

FAZIT

Die Klarstellung des Bundesgerichts ist zu begrüssen. Es obliegt damit der Pensionskasse, die Verjährungsfristen für die Rückforderung von unrechtmässig bezogenen Leistungen rechtzeitig zu unterbrechen und damit die Verjährung solcher Forderungen zu verhindern. |

Laurence Uttinger

Partnerin

Niederer Kraft & Frey, Zürich